

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Herr Kanngießer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1032/15 Standortwahl für Mobilfunkantennen bzw. –sendemasten Anfrage nach §9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kanngießer,

Erfurt,

Ihre Anfrage vom 12.05.2015 thematisiert den Mobilfunk.

Mobilfunkantennen und –sendemasten gehören zu den Anlagen, die elektromagnetische Felder aussenden, werden somit bundeseinheitlich gesetzlich geregelt und müssen den Grenzwerten der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) genügen. Diese Verordnung gilt seit 1997 auf Basis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die 26. BImSchV beinhaltet Regelungen zum Schutz und zur Vorsorge vor möglichen Gesundheitsrisiken durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder.

Die in Deutschland geltenden Grenzwerte der Verordnung wurden höchstrichterlich geprüft und bestätigt. Mit der Novelle der 26. BImSchV im August 2013 sind die Grenzwerte entsprechend der EU-Richtlinie und den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) auf den gesamten Frequenzbereich von 0 Hertz bis 300 Gigahertz (GHz) erweitert worden.

Die Einhaltung der Grenzwerte wird bei jedem Antennenstandort durch die Bundesnetzagentur geprüft. In der Standortbescheinigung gibt die Regulierungsbehörde den Abstand von der Antenne an, ab dem die Grenzwerte eingehalten sind. In der Regel beträgt dieser Sicherheitsabstand wenige Meter. Die Standortwahl wird zur Aufrechterhaltung der Mobilfunknetze in erster Linie von der Bundesnetzagentur vorgenommen.

1. *Sind der Stadtverwaltung die Erkenntnisse des Umweltinstituts München e.V. bekannt und wie fließen sie in die Standortwahl für Mobilfunkantennen/-sendemasten ein?*

Die Inhalte der Broschüre des Umweltinstituts München e.V. sind bekannt.

Seite 1 von 2

Die darin enthaltenen Hinweise für Kommunen basieren im Wesentlichen auf den Aussagen, die in der aktuellen 26. BImSchV (August 2013) verankert sind, und bilden somit das rechtliche Fundament für die Auswahl der Standorte. Es ist richtig, dass der Vorsorgegedanke durch die 26. BImSchV nicht geregelt wird. Wie in der Broschüre dargelegt, können allerdings eigenständig Gutachten zur Standortwahl (mit entsprechendem finanziellen Aufwand) beauftragt werden, um der Vorsorge Rechnung zu tragen.

2. *Welche rechtlichen Spielräume hat die Stadtverwaltung, um auf die Auswahl der Standorte Einfluss zu nehmen?*

Mit der im August 2013 in Kraft getretenen Novellierung der 26. BImSchV wurde den Gemeinden die Möglichkeit zur Stellungnahme an den Netzbetreiber gegeben (§7a – Beteiligung der Kommunen). Dies gilt für die Standortwahl von Hochfrequenzanlagen, die nach dem 22.08.2013 errichtet werden. Die Einwände zur Baumaßnahme werden gehört und erörtert. Ergebnisse der Beteiligung sind in der Planung zu berücksichtigen. Die seit 1997 festgeschriebenen Grenzwerte sind unverändert geblieben. Durch die Einhaltung der Grenzwerte und die Vorlage einer Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur wird sichergestellt, dass durch die Anlage die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.

3. *Inwieweit und in welchem Umfang werden die betroffenen Bürger/innen in die Bauleitplanung einbezogen und informiert, inwieweit kann auf ihre Einwände eingegangen werden? Diese Frage zielt insbesondere auch auf die Mobilfunkantennen bzw. –sendemasten, die auf Schulen und Bürogebäuden bzw. in der unmittelbaren Nähe errichtet werden sollen.*

Landkreise und kreisfreien Städte wie Erfurt haben im Freistaat Thüringen im Rahmen der Regelung von Zuständigkeiten und der Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes das Recht, die Standortbescheinigungen einzusehen und erforderlichenfalls gemeinsam mit der Regulierungsbehörde Nachprüfungen wie Messungen mit der spezieller Messtechnik der Bundesnetzagentur vorzunehmen.

Weitere Einflussmöglichkeiten regelt im Bereich der Bauplanung generell das bundeseinheitliche Baugesetzbuch – BauGB - sowie im Freistaat Thüringen die Thüringer Bauordnung –ThürBauO – für die Ausführung von Baumaßnahmen.

Bürger/innen können sich auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur informieren, wo standortbescheinigungspflichtige Funkanlagen bestehen und welche Sicherheitsabstände vorzusehen sind, um die Grenzwerte einzuhalten. Auch die zitierte Broschüre des Umweltinstituts München e.V. kann den Bürger/innen weitere Hinweise geben, z.B. für den Vergleich zwischen Funkstrahlung von innen (W-LAN, schnurlose Telefone) und von außen (Mobilfunk) (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage

Vergleich Funkstrahlung in Räumen durch Mobilfunk (außen) und Heimgeräte z.B. W-LAN, Schnurlos-Telefon (innen)